

BESPRECHUNGSAUFSATZ

Verfassungsrecht in Afrika

– Ein Literaturbericht zur Verfassungslehre Nigerias –*

Von *Ulrich Werwigk*

Die nigerianische Verfassungslehre¹ wird man mit Recht zu einer der fortgeschrittensten des schwarzafrikanischen Kontinents zählen können; ebenso wie auch auf anderen Rechtsgebieten² ein reges Interesse der Nigerianer zu konstatieren ist. Dies mag mit an der föderalen Struktur Nigerias liegen, die durch verschiedene gliedstaatliche Universitäten³ zu einem breiten wissenschaftlichen Diskurs beiträgt; aber auch daran, daß Nigeria seit der Erlangung der Unabhängigkeit erfolgreich der Gründung eines Einparteiestaates widerstanden hat.⁴ Dennoch ist das Verfassungssystem Nigerias von starken Umbrüchen, hervorgerufen durch die Herrschaft der Militärs von 1966 bis 1979 und deren neuerliche Machtergreifung am 31. 12. 1983, nicht verschont geblieben. Umso erfreulicher ist es, daß dadurch die Verfassungslehre nicht beeinträchtigt wurde. Als ein Zeichen für die ungebrochene Auseinandersetzung mit dem Verfassungsrecht kann auch

* Zugleich Besprechung von *B.O. Nwabueze*, *A Constitutional History of Nigeria*, London (Hurst & Co.) 1982, XVIII und 272 S., £ 13,50; *B.O. Nwabueze*, *The Presidential Constitution of Nigeria*, London (Hurst & Co.) 1982, XVII und 558 S., £ 21.-; *E. Michael Joye/Kingsley Igweike*, *Introduction to the 1979 Constitution*, London (Macmillan) 1982, XII und 394 S., £ 6,95.

1 Neben den hier zu besprechenden Autoren ist auf folgende Autoren und Veröffentlichungen hinzuweisen: *D.O. Aihé/P.A. Oluyede*, *Cases and Materials on Constitutional Law in Nigeria*, Oxford (University Press) 1979; *T.O. Elias*, *Nigeria – The Development of its Laws and Constitution*, London 1967; *I.O. Ewelukwa*, *Constitutional Law*, in: *C.O. Okonkwo* (ed.), *Introduction to Nigerian Law*, London 1980, 179 ff.; *B.O. Nwabueze*, *Constitutionalism in the Emergent States*, London 1973; Probleme des Verfassungsrechts berühren auch *B.O. Iluyomade/B.O. Eka*, *Cases and Materials on Administrative Law in Nigeria*, Ile-Ife 1980; weitere Hinweise finden sich bei *A.V.J. Nylander*, *Nigeria*, Ziff. X, in: *International Encyclopedia of Comparative Law*, Volume I N/O – National Reports (ed. by Victor Knapp), Tübingen o. J.

2 Vgl. hierzu die Nachweise bei *A.V.J. Nylander* a.a.O.; *Kurt Eitner*, *Nigeria – Auswahlbibliographie*, Band 1 Landeskunde. Politik. Recht. Dokumentationsleitstelle Afrika, Hamburg 1983, S. 113 ff.; einen ersten Eindruck vermitteln auch die Beiträge und Rezensionen in den Jahrbüchern Afrikanisches Recht Band 2 u 3, hrsgg. von *Kurt Madlener*, Heidelberg 1983 und 1984.

3 Auch nach dem Militärputsch vom 31. 12. 1983 steht den Gliedstaaten neben dem Bund das Recht zu, durch Gesetz Universitäten zu gründen. Paragraph 27, 2nd Schedule (Anlage II) zur Verfassung von 1979 blieb insoweit vom Verfassungskreislat Nr. 1/1984 der neu konstituierten Militärregierung unberührt. Freilich bedarf die Ausübung der gliedstaatlichen Gesetzgebungsbefugnis, die unter der Militärregierung per Verordnung (Edict) erfolgt, nunmehr der Zustimmung der Bundesmilitärregierung (sect. 2 (2) b Decree No. 1).

4 Zu den verfassungstheoretischen Problemen des Einparteiestaates vgl. *Gérard Conac*, *Les Constitutions des Etats d'Afrique et leurs Effectivité*, in: ders. (ed.), *Dynamiques et Finalités des Droits Africains*, Paris 1980, S. 385 ff., 405 ff.

die während dieser Zeit nur teilweise eingeschränkte Verfassungsrechtsprechung des »Federal Supreme Court of Nigeria« angesehen werden.⁵

VERFASSUNGSGESCHICHTE

Die historische Entwicklung Nigerias zum Verfassungsstaat zeichnet Nwabueze in »Constitutional History of Nigeria«,⁶ die bisher einzige bekanntgewordene Verfassungsgeschichte eines schwarzafrikanischen Staates, als einen Prozeß, dessen Ursprung im internationalen Recht lag⁷ – eine für den europäischen Betrachter, dessen Blick bei der Verfassungsgeschichte zuerst auf die politische Organisation von Gesellschaften gerichtet ist,⁸ anfänglich befremdliche Vorgehensweise, die freilich nicht unbegründet ist. Das internationale Recht war Ausgangspunkt der Aneignung der afrikanischen Territorien durch die Kolonialmächte und der von diesen in Anspruch genommenen verfassungsgebenden Gewalt. Die völkerrechtlich »legale« Aneignung, die sich, sofern die Territorien nicht als »terrum nullius« galten, aufgrund von Verträgen mit den Einheimischen vollzog,⁹ war auch eine Forderung der Berliner Konferenz von 1885.¹⁰ Ob sämtliche Voraussetzungen zur Wirksamkeit der Verträge vorlagen,¹¹ wurde, nachdem den Territorien zum Zwecke des Vertragsschlusses formal die Souveränität zuerkannt worden war, indes nicht weiter überprüft. Die Anfechtung der Verträge durch die Einheimischen, wie sie auch nach Abschluß des Vertrages über die Kolonie Lagos 1861 erfolgte, blieb regelmäßig erfolglos.¹²

Auf diese Verträge stützte sich die britische Krone bei der von ihr beanspruchten und weitgehendst allein ausgeübten verfassungsgebenden Gewalt, die in Nigeria bis in die Unabhängigkeit hineinreichte und erst mit der Änderung der monarchischen Verfassung in eine republikanische beendet wurde. Die daraus resultierenden verfassungs- und staatsrechtlichen Probleme sind von Nwabueze und anderen ausführlich erörtert worden;¹³ in der vorliegenden Verfassungsgeschichte geht sie jedoch leider nicht über die

5 Die Verfassungsrechtsprechung des Federal Supreme Court wurde auf Bundesebene endgültig mit dem Dekret der Militärs Nr. 27/1970 unterbunden. Allerdings war es dem Gericht weiterhin unbenommen, gliedstaatliche Militärverordnungen an der als Bundesrecht fortgeltenden Verfassung von 1963 zu messen; vgl. hierzu die Entscheidung des Supreme Court in dem Verfahren »Adamolekun versus The Council of the University of Ibadan«, abgedruckt bei *Aihe/Oluyede* a.a.O. S. 38 ff.

6 Die Verfassungsgeschichte umfaßt den Zeitraum von der Kolonialen Besitzergreifung bis zum Inkrafttreten der Verfassung von 1979.

7 *Nwabueze*, Constitutional History . . ., S. 1 ff.

8 Vgl. *Hans Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1. Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806, München 1984, S. 10.

9 *Nwabueze* a.a.O.; zur Fragwürdigkeit dieses Verfahrens vgl. *Jörg Fisch*, Der herrenlose Kontinent, *NZZ* Nr. 45 vom 24./25. 2. 1985, S. 25.

10 *Nwabueze* a.a.O.

11 Vgl. hierzu besonders *Nwabueze* a.a.O. S. 9 ff.

12 Ebenda S. 9.

13 *Nwabueze*, Constitutionalism . . ., S. 55 ff., 81 ff., 111 ff.; *T. O. Elias* a.a.O.; Hinweise finden sich auch bei *Joye/Igweike* a.a.O. S. 49 ff., 119 ff.

Behandlung der Verfassungstexte und -konventionen durch Rechtsprechung und Lehre hinaus.

VERFASSUNGSLEHRE

Das Interesse der nigerianischen Verfassungslehre gilt in breitem Umfang der Verfassungstheorie, dem Regierungssystem und den Grundrechten. Jedoch kann hier nur auf einzelne markante Grundzüge dieser Bereiche eingegangen werden.

Verfassungstheorie

Die nigerianische Verfassungstheorie lehnt sich eng an die anglo-amerikanische Verfassungslehre an. Dies spiegelt sich nicht allein in den zahlreichen Bezugnahmen auf Dicey, Friedrich, Wheare und Löwenstein wider, sondern wird vor allem in dem Verständnis des Verfassungsstaates als »limited government«¹⁴ deutlich. In diesem Sinne wird die Verfassung als das (Grund-)Gesetz definiert,

»by which a society organises a government for itself, defines and limits its powers and prescribes the relations of its various organs inter se, and with the citizen«.¹⁵

Daß darunter nicht nur staatsorganisationsrechtliche Regelungen zu verstehen sind, sondern zu einer wirksamen Begrenzung staatlicher Macht und Kontrolle der Regierung auch die Gewährleistung der Individualgrundrechte, ohne die eine demokratische Repräsentation undenkbar ist, gehört, zeigt der Hinweis: »... the relations . . . with the citizens«. Daß die Grundrechte die grundlegende Schranke der Regierungsgewalt sind, hebt Nwabueze in »Presidential Constitution« hervor.¹⁶

Mit diesem Verständnis der Verfassung, das zugleich deren Charakter als oberstes nationalstaatliches Gesetz – die Suprematie des Verfassungsrechts¹⁷ – impliziert, ist eine eindeutige Entscheidung für den Verfassungsstaat im westlichen Sinne getroffen. Einmal mehr kommt dies zum Ausdruck, wenn Nwabueze Verfassungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, als bloße Fassade deklariert.¹⁸

Mit der Entscheidung für den Verfassungsstaat im vorgenannten Sinne ist zweifellos eine Grundentscheidung der Nation für ein bestimmtes, nämlich ein in seiner Macht begrenztes und kontrolliertes Regierungssystem getroffen worden, wie sie Carl Schmitt¹⁹ und Karl Löwenstein²⁰ in ihren Verfassungslehren voraussetzen. Allerdings ist damit noch

14 Nwabueze, Constitutionalism . . ., S. 3; Joye/Igweike a.a.O. S. 5.

15 Nwabueze ebenda S. 2.

16 Nwabueze, Presidential Constitution . . ., S. 21; i. e. siehe hierzu unten: Individualgrundrechte.

17 Nwabueze, Constitutionalism . . ., S. 28 ff.; ders., Presidential Constitution . . ., S. 12 ff.; Joye/Igweike a.a.O. S. 15 und 108 ff.

18 Nwabueze, Constitutionalism . . ., S. 2; ähnlich auch Karl Löwenstein, Verfassungslehre, 3. Auflage Tübingen 1975, S. 28.

19 Carl Schmitt, Verfassungslehre (1928), 5. Auflage Berlin 1970, S. 23.

20 Löwenstein a.a.O. S. 40.

keine Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsverfassung getroffen. Maßgebliche Aussagen darüber finden sich in Kapitel 2 der Verfassung von 1979, den »Fundamental Objectives«, die alle Felder der nationalstaatlichen Politik betreffen.^{20a} Aus ihnen wird auf die sozialistische Orientierung der Wirtschaft geschlossen,²¹ denn sie berechtigen die Bundes- und gliedstaatlichen Regierungen zu weitgehenden Eingriffen in den Wirtschaftsablauf; sie begründen namentlich das Recht der Nationalversammlung, die für die nationale Entwicklung maßgeblichen Wirtschaftszweige der Kontrolle der Bundesregierung zu unterstellen (sect. 16 (4)). Eine Festlegung des Wirtschaftssystems auf ein sozialistisches ist freilich unterblieben.²² Sect. 16 (1) (c) gibt dem Einzelnen gar das Recht, sich außerhalb der als maßgeblich angesehenen Wirtschaftszweige frei gewerblich zu betätigen.

Den »Fundamental Objectives« der Verfassung kommt nach den Erfahrungen mit den Verfassungen von 1960 und 1963, die sich auf die Staatsorganisation und die Individualgrundrechte beschränkten, eine eminente Bedeutung zu.²³ Sie sollen als Leitlinien der staatlichen Politik die nationale Einheit fördern, die Regierung und das Beamtentum auf das nationale Allgemeinwohl verpflichten, regionale und ethnische, ebenso wie ökonomische und soziale Ungleichheiten abbauen, gleiche Chancen für alle sozialen Gruppen gewährleisten, um auf diese Weise die nationale Integration zu fördern und eine nationale Identität zu schaffen,²⁴ an deren Mangel die erste Republik Nigersias gescheitert war.²⁵ Als Leitlinien der staatlichen Politik sind die »Fundamental Objectives« nicht justitiabel,²⁶ als Bestandteil der Verfassung vermögen sie jedoch, deren Interpretation direkt zu beeinflussen.²⁷ Sie selbst unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel.²⁸ In ihrer Funktion bieten sie reale Möglichkeiten der Identifikation des Einzelnen mit dem Ganzen²⁹ und damit zur Integration im Sinne einer Bestätigung des Staates und seiner Lebensordnung.³⁰ Die Notwendigkeit zu einer solchen täglich neuen Bestätigung des

20a Im einzelnen dazu sect. 13–22 der Verfassung von 1979, die nach dem Verfassungsdrekkret der Militärs (vgl. Fn. 3) weiterhin Geltung haben.

21 *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 20.

22 Die Festlegung der Verfassung auf eine sozialistische Wirtschaftsordnung ist im zuständigen Unterausschuß des »Drafting Committee« zwar gefordert, vom Kommittee aber abgelehnt worden, vgl. *Joye/Igweike* a.a.O. S. 55 f.

23 Die staatlichen Ziele in der Verfassung zu verankern fordert auch *Robert B. Seidman*, Constitutional Law for Development, in: ders., The State, Law and Development, Guildford et. at. 1978, S. 378 ff.

24 Vgl. *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 19 ff.; *Joye/Igweike* a.a.O. S. 48 ff.

25 Eine ausführliche Analyse der Gründe des Scheiterns findet sich bei *Nwabueze*, Constitutionalism . . ., S. 81 ff.

26 *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 23; *Joye/Igweike* a.a.O. S. 62 ff.

27 Ebenda.

28 *I*2Nwabueze a.a.O. S. 20.

29 Ebenda S. 19.

30 In diesem Zusammenhang dürfte auch die von Rudolf Smend begründete Integrationslehre von Interesse sein; vgl. hierzu Rudolf Smend, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Auflage Berlin 1968, S. 119 ff., 187 ff.; ders., Integrationslehre, ebenda, S. 475 ff.; ders., Integration, ebenda, S. 482 ff.

Staates und seiner Organe zeigt nachhaltig die Verfassungsentwicklung auf dem afrikanischen Kontinent.³¹

Im Zusammenhang mit den Problemen, dem Verfassungsrecht auf dem afrikanischen Kontinent Kraft und Wirksamkeit zu verleihen und dadurch eine verfassungsrechtliche Kontinuität zu begründen, ist auch der Versuch, die Übernahme der Regierungsmacht durch die Militärs am 1. 1. 1966 und deren Herrschaft verfassungsrechtlich zu begründen, bemerkenswert. Der Ansatz dafür läßt sich gewiß in der freiwilligen Übertragung der Regierungsgeschäfte durch die amtierende Bundesregierung an loyale militärs finden,³² und als Anlaß mag das vor dem Federal Supreme Court anhängige Verfahren »Lakanmi versus Attorney – General (Western Region)«³³ gedient haben. Der Versuch einen rechtfertigenden Staatsnotstand aus dem zivilrechtlichen Notstandsrecht (necessity) abzuleiten,³⁴ erscheint jedoch mehr als fraglich, berücksichtigt man die in den Verfassungen im allgemeinen enthaltenen Regeln zum Staatsnotstandsrecht sowie die Unfähigkeit einer solchen Doktrin, die Machtausübung der Militärs wirksam zu begrenzen. Daß die Militärs auch Nigeria in keiner Weise gewillt waren, sich der ratio der Verfassung von 1963 zu unterwerfen und die Rechtsprechung des Federal Supreme Court zum Verfassungsrecht zu respektieren, zeigt der Erlass des Dekrets Nr. 27/1970, mit dem sie auf die Entscheidung in dem vorgenannten Verfahren ihre bereits im Dekret Nr. 1/1966 begründete verfassungsgebende Gewalt bekäftigten.³⁵

Regierungssystem

Den Wandlungen im föderalen System und dem Wechsel vom Westminster-Modell zum Präsidialsystem Washingtoner Musters wird von allen Autoren bei der Behandlung des Regierungssystems besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Bekenntnis der nigerianischen Verfassungslehre zum Föderalismus ist ungebrochen, auch wenn andernorts der Föderalismus in der Vergangenheit verschiedentlich als ein nicht für Afrika geeignetes Staatsmodell angesehen wurde.³⁶ Allerdings sind durch die Gründung von 19 Gliedstaaten in den siebziger Jahren entscheidende Schwächen des ehemaligen 3- bzw. 4-regionalen Systems beseitigt worden. Die erfolgte Gründung der Gliedstaaten durch die nationale Militärregierung wirft jedoch die Frage nach der Staatsqualität der Gliedstaaten auf, zumal deren Staatsorganisation einheitlich in der

31 Hierzu eindrücklich *Conac* a.a.O. (Fn. 4).

32 Vgl. hierzu die Erklärungen der Bundesregierung und des Obersten Militärbefehlshabers vom 16. 1. 1966, abgedruckt bei *Aihe/Oluyede* a.a.O. S. 54 f.

33 Die Entscheidung ist abgedruckt bei *Aihe/Oluyede* a.a.O. S. 44 ff.; Kritik an ihr äußern sowohl *Aihe* und *Oluyede* ebenda S. 65 als auch *Nwabueze*, Constitutional History . . ., S. 174.

34 Im einzelnen hierzu vgl. *Nwabueze*, Constitutionalism . . ., S. 180 ff., 196 ff., und Constitutional History . . ., S. 166 ff.

35 Das Dekret Nr. 1/1966 ist abgedruckt bei *Aihe/Oluyede* a.a.O., Appendix A, S. 254 ff.

36 Für viele vgl. *Adda B. Bozeman*, The Future of Law in a Multicultural World, Princeton New Jersey 1971, S. 11 f.

Bundesverfassung geregelt ist.³⁷ Galt unter den Verfassungen von 1960 und 1963 die Souveränität noch als zwischen dem Bund und den Regionen geteilt,³⁸ so erklärt sect. 2 (1) der Verfassung von 1979 Nigeria zu einem »*indivisible and indissoluble sovereign state to be known by the name of the Federal Republic of Nigeria*«. Hieraus zieht Nwabueze unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Federal Supreme Court of the United States of America den Schluß, daß zwischen Bund und Gliedstaaten die Souveränität ungeteilt ist³⁹ und sich beide gleichstehen, allerdings unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Kompetenzstruktur.⁴⁰ Durch die Kompetenzstruktur und das Bekenntnis der Verfassung zum föderalen Staat werden die Befugnisse von Bund und Gliedstaaten auf legislativer und dem folgend exekutiver Ebene bestimmt. Kompetenzkonflikte, die durch die umfassenden Bundesbefugnisse⁴¹ und durch die einseitige Verpflichtung der Gliedstaaten zur Bundestreue entstehen, sind vor diesem Hintergrund zu lösen.⁴²

Durch die fehlende Staatsqualität der Gliedstaaten wird ein Recht zur Sezession, das im Biafra-Konflikt besondere Bedeutung erlangte und verfassungsrechtliches Interesse weckte, ausgeschlossen.⁴³

Der Einführung des Präsidialsystems nach us-amerikanischem Muster ist in der Literatur viel Beachtung geschenkt worden. Ausschlaggebend für die Einführung dieses Systems freilich war die sich in Afrika seit langem abzeichnende Tendenz zum Präsidialismus.⁴⁴

Der Präsidialismus gilt als das für afrikanische Verhältnisse adäquate Regierungssystem. Mit seiner einköpfigen politischen Exekutive wird ein hohes Maß an politischer Effektivität verbunden,⁴⁵ die nach den Erfahrungen der ersten Jahre der Unabhängigkeit unter dem Westminster-Modell nicht gegeben war.⁴⁶ Darüberhinaus spiegelt das Präsidialsystem am ehesten die Verhältnisse der traditionellen politischen Systeme Afrikas wider.⁴⁷ Gleichwohl wurde dessen Einführung in der verfassungsgebenden Versammlung nicht durchgängig befürwortet; Bedenken wurden vor allem gegen die umfassende Machtausstattung des Präsidenten erhoben.⁴⁸

37 Hierzu *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 49/50.

38 *Nwabueze*, Constitutional History . . ., S. 163/5.

39 *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 37.

40 Ebenda S. 38.

41 *Joye/Igweike* a.a.O. S. 89 ff. sehen hier stark die Gefahr einer Einschränkung der Gesetzgebungsbeauftragungen der Gliedstaaten, die sowohl die in der »Concurrent Legislative List« genannten als auch diejenigen Materien umfassen, die nicht durch die »Exclusive Legislative List« dem Bund zugewiesen sind. Letztere umfaßt allein 66 genannte Bereiche, zuzüglich der Befugnis, die damit zusammenhängenden Bereiche zu regeln.

42 Im einzelnen hierzu *Nwabueze*, Presidential Constitution . . ., S. 51 ff.

42a *Nwabueze* a.a.O.

43 Hierzu erstmals *Nwabueze*, Constitutional History . . ., S. 180 ff., nunmehr auch in Presidential Constitution . . ., S. 38.

44 Vgl. *Nwabueze*, Presidentialism in Commonwealth Africa, London 1975; Conac a.a.O.

45 *Joye/Igweike* a.a.O. S. 130.

46 Ebenda S. 126 m. w. N. auf *Nwabueze* (Fn. 44).

47 Ebenda S. 121.

48 Ebenda S. 118 f.

Individualgrundrechte

In Nigeria zählt die Garantie der Individualgrundrechte seit jeher zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Verfassungsrechts und dies nicht nur im Hinblick auf eine Beschränkung staatlicher Macht,⁴⁹ sondern vor allem auch aus Gründen des Minderheitenschutzes.⁵⁰ Das darin liegende individuelle Moment der Grundrechtsgarantie beinhaltet eine eindeutige Absage an die in Afrika immer wieder vertretene Meinung, die Garantie von Individualgrundrechten entspräche nicht der Mentalität des in der Gemeinschaft lebenden Afrikaners.⁵¹ Den Vorrang des Individuums hebt Nwabueze deutlich hervor, wenn er schreibt:

»a national constitution should recognise that man is foremost a human being and secondly a social being, that his individuality comes before his social instincts . . .«.⁵²

Mit diesem umfassenden Schutz des Menschen durch die Verfassung wird gewiß auch den sozialen Entwicklungen Rechnung getragen, die im Zuge der Industrialisierung vor allem in den Agglomerationsräumen die überlieferte Sozialstruktur nachhaltig verändert haben. Dem entspricht auch das Bemühen der Afrikanischen Gemeinschaft, den Menschenrechten auf dem afrikanischen Kontinent verstärkt Nachdruck zu verleihen.⁵³ Inwieweit diese hohen Erwartungen an das Verfassungsrecht indes in der afrikanischen Verfassungswirklichkeit durchsetzbar sind, kann hier nicht erörtert werden. Zu einer Stärkung des Bewußtseins hinsichtlich der Grundrechte vermögen freilich die unmittelbar im Anschluß an die Grundrechte in Section 42 der Verfassung geregelte Zuständigkeit der gliedstaatlichen High Courts für Grundrechtsverletzungen,⁵⁴ die auch geeignet ist räumliche Barrieren abzubauen, sowie die erschwerte Abänderbarkeit der Grundrechte beitragen.⁵⁵

Den Grundrechten kann freilich nicht durchweg ein solch weiter Schutzbereich beigelegt werden, wie ihn der westliche Betrachter gewohnt ist. Dies ist schon wegen der sozialen und ökonomischen Unterschiede zwischen den afrikanischen und hochindustrialisierten Staaten nicht möglich. Dadurch ist die kritische Betrachtung der zum Teil nur eingeschränkt gewährten Grundrechte aber nicht ausgeschlossen oder die Verfassungslehre gar einem falsch verstandenen Legitimationszwang unterlegen. Namentlich Nwabueze kritisiert deutlich den nur auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen beschränkten

49 Vgl. Nwabueze Fn. 16 und Constitutionalism . . ., S. 39 ff.; Joye/Igweike a.a.O. S. 291.

50 Nwabueze, Constitutionalims . . ., S. 5 und S. 41 ff.; vgl. hierzu auch T. O. Elias a.a.O. S. 141 ff.

51 Für viele 12Bozeman a.a.O. S. 107/120 m. w. N.; in diese Richtung auch J. R. Barongo, Ethnic Pluralism and Democratic Stability in Nigeria: The Basis of Conflict and Consensus, in: S. Egite Oyovbaire (ed.), Democracy in Nigeria: Past, Present & Future, Proceedings of the 5th Annual Conference of the Nigerian Political Science Association, Zaria 1978.

52 Nwabueze, Presidential Constitution . . ., S. 24.

53 Vgl. U. O. Umozwike, The Present State of Human Rights in Africa, in: Konrad Ginther und Wolfgang Benedek (ed.), New Perspectives and Conceptions of International Law – An Afro-European Dialogue, Wien/New York 1983, S. 112 ff., 123 f.

54 Vgl. Nwabueze, Presidential Constitution . . ., S. 353 ff.; Joye/Igweike a.a.O. S. 343 f.

55 Joye/Igweike a.a.O. S. 293.

Eigentumsschutz der Verfassung und den dadurch bedingten Ausschluß der Gewerbefreiheit aus der Verfassungsgarantie.⁵⁶ Die Entscheidung des High Court of Lagos State in dem Verfahren »Archbishop Okogie versus Attorney-General of Lagos« hat hier wesentlich zur Klärung der Rechtslage und zur Interpretation der Verfassung beigetragen, indem es aus sect. 16 (2) der Verfassung von 1979 den Grundsatz der Gewerbefreiheit ableitete und die Zulässigkeit von Privatschulen neben dem staatlichen Schulsystem bejahte.⁵⁷ Inwieweit sich freilich auch juristische Personen auf die Grundrechte berufen können, erscheint bisher als nicht abschließend geklärt. Der Federal Supreme Court hat diese Frage in seiner Entscheidung in Sachen »Merchants Bank Ltd. versus Federal Minister of Finance« aus dem Jahre 1961 zwar aufgeworfen, konnte sie im konkreten Fall aber unbeantwortet lassen.⁵⁸ Joye/Igweike gehen offensichtlich von der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen aus, wenn sie unter Berufung auf eine Entscheidung des Lagos High Court schreiben: »... section 42 of the Constitution seeks to prevent any person, body or authority . . .«.⁵⁹

SCHLUSSBEMERKUNG

Die nigerianische Verfassungslehre ist ohne Einschränkung von hohem wissenschaftlichen Standard, der hinter dem der westlichen Verfassungslehre in keiner Weise zurücksteht. Namentlich Nwabueze hat hierzu wesentliches beigetragen und es vermocht, der nigerianischen Verfassungslehre eine eigene dogmatische Grundlage zu geben, indem er die westliche Verfassungslehre für afrikanische Verhältnisse aufbereitet und fruchtbar gemacht hat. Aber auch der Beitrag der anderen Autoren hierzu ist nicht gering zu achten. Durch die verbreitete und pluralistische Verfassungsdiskussion vermögen sie nicht nur das Bewußtsein von der Bedeutung der Verfassung zu steigern, sondern auch zur Verbreitung wissenschaftlicher und theoretischer Standards beizutragen. So findet sich im nigerianischen Raum heute kaum eine Arbeit, die nicht mit den Begriffen der »Verfassungsstaatlichkeit«, der »Suprematie der Verfassung« oder der »rigiden und flexiblen Verfassung« bestens vertraut ist. Die Besonderheiten des afrikanischen Raumes sind dabei keineswegs vernachlässigt. Sie spiegeln sich in der Auseinandersetzung mit der Aufgabe des Verfassungsrechts in den noch jungen Staaten (emergent states) wider – ihren konkreten Niederschlag haben sie in den »Fundamental Objectives« der nigerianischen Verfassung gefunden –, werden aber auch in der Behandlung der einzelnen verfassungsrechtlichen Regelungen deutlich. Hierin liegt gewiß ein eigenständiger Beitrag der nigerianischen Verfassungslehre zur Verfassungsdiskussion auf dem afrikanischen Kon-

56 Nwabueze a.a.O. S. 519 ff.; nicht so deutlich sind hier Joye/Igweike a.a.O. S. 334. Bei ihnen wird nicht deutlich, ob sie von einem Ausschluß der Gewerbefreiheit aus dem Schutzbereich des sect. 40 der Verfassung ausgehen.

57 Nachweis bei Nwabueze, Presidential Constitution . . ., S. 537 Fn. 23.

58 Die Entscheidung ist abgedruckt bei Aihe/Oluyide a.a.O. S. 84 ff.

59 A.a.O. S. 344.

tinent, der auch den Austausch mit den hochindustrialisierten Staaten zu befruchten vermag. Im Hinblick darauf ist es bedauerlich, daß mit der Außerkraftsetzung der Verfassung bei der Machtübernahme der Militärs am 31. 12. 1983 der Boden für diese fruchtbare Diskussion entzogen wurde. Man hätte gewiß auf den Fortgang der 1979 eingeleiteten verfassungsrechtlichen Entwicklung gespannt sein dürfen. Dennoch bleibt aus den Erfahrungen der Vergangenheit die nicht unbegründete Hoffnung, daß die Verfassungsdiskussion in Nigeria durch diese Ereignisse nicht gänzlich abbricht. Die demokratische Gesinnung der Militärs dürfte das dazu beitragen; gleichwohl bleibt dem Land eine baldige Rückkehr zur Verfassungsstaatlichkeit zu wünschen, die allein der Verfassungslehre die ihr eigene Grundlage wiedergeben kann.